Kopie neu

# Satzung des MC „Bergstadt Freiberg" e. V. im ADAC

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der am 30. Juni 1992 in Freiberg gegründete Verein trägt den Namen: Motorsportclub „Bergstadt Freiberg" e. V. im ADAC.

(2) Er hat seinen Sitz in Freiberg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiberg unter der Nummer VR 187 eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unwiderruflich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein fördert den Motorsport und führt hierzu unter Federführung des ADAC unter Beachtung der nationalen sportgesetzlichen Regeln und Bestimmungen der sporthoheitlichen Organisationen Karttreffen und ähnliche motorsportliche Veranstaltungen durch.

(3) Schulungen und Veranstaltungen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit werden von unseren Mitgliedern in Verbindung mit der Kreisverkehrswacht und dem örtlich ansässigen ADAC-Vertragsanwalt in Kindertagesstätten und Schulen durchgeführt, um einen Beitrag zur Senkung der hohen Unfallhäufigkeit gerade in diesen Altersstufen zu erreichen.

(4) Mittel des Vereins sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

(5) Der Verein begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

(6) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

(7) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person, die das 7. Lebensjahr vollendet hat, jeder rechtsfähige Verein bzw. Verbände, juristische Personen und Behörden werden.

(2) Die Vereinsmitglieder unterscheiden sich in

- ordentliche Mitglieder
- die Firma, die Behörde, den Verein und Verband als Mitglied
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder

(3) Auf Vorschlag des Vereinsvorstandes oder Einzelpersonen kann die Mitgliederversammlung das Ehrenmitglied auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglieder besitzen alle Rechte gemäß der Satzung analog der ordentlichen Mitglieder.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Hauptversammlung.

§ 4 Aufnahme

(1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, den der Aufnahmebegehrende an den Vorstand richtet. Sofern dieser nur beschränkt geschäftsfähig ist, muß der Antrag mindestens von einem gesetzlichen Vertreter mit der Unterschrift versehen sein. Damit stimmt dieser der Aufnahme des Minderjährigen zu und übernimmt zugleich alle Zahlungsverpflichtungen aus der Satzung.
Mit dem Erreichen der Volljährigkeit stellt das Mitglied einen ergänzenden Antrag auf die Fortführung der Mitgliedschaft, nun als natürliches volljähriges ordentliches Mitglied.

(2) Der Vorstand bescheidet den Antrag. Es gilt die einfache Mehrheit.
Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Aufnahmesuchenden die Gründe mitzuteilen. Ein Rechtsmittelweg ist ausgeschlossen.

§ 5 Aufnahme- bzw. Mitgliedsbeiträge

(1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
Außerdem haben alle Mitglieder, außer die Ehrenmitglieder, einen Jahresbeitrag aufzubringen.
Die Höhe des Aufnahme- und Jahresbeitrages sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Modalitäten werden in der Finanzrichtlinie des Vereins geregelt.

(2) Die Finanzrichtlinie wird durch einfachen Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt.
Änderungen / Ergänzungen bedürfen stetig dem Beschluß der Mitgliederversammlung. Es gilt stets die einfache Mehrheit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- Austritt
- Ausschluß
- Tod des ordentlichen Mitgliedes (auch Ehrenmitglied und förderndes Mitglied als natürliche Person)

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von mindestens einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
Das Austrittsschreiben muß spätestens am 31. Oktober des Kündigungsjahres einem Vorstandsmitglied zugestellt sein.
Das Recht zum sofortigen Austritt aus wichtigem Grund wird dadurch nicht berührt.

(3) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins oder seiner Vorstandsmitglieder und anderen Mitgliedern verletzt, kann er durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Vor dem Beschluß muß dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen und / oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluß ist dem Mitglied schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Im übrigen gilt der Rechtsmittelweg analog der Streichung.

§ 7 Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen / Sparten des Vereins sich umfassend kostenfrei zu betätigen, sowie an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Verein erlassenen Bestimmungen und sonstigen Anordnungen zu beachten und nicht pflichtwidrig zu verletzen.
Das Ansehen des Vereins ist in allen persönlichen und gesellschaftlichen Bereichen mit Anstand und Würde zu vertreten. Der Verein, seine Funktionsträger und Mitglieder sind nicht zu verleumden bzw. zu beleidigen oder anderswie verächtlich zu machen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Vereinsmitglied eine Stimme.
Das Stimmrecht haben auch Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder.
Vertreter / Bevollmächtigte juristische Personen, Behörden, Vereine oder Verbände haben nur eine Stimme.
Minderjährige können durch ihre Vertretungsberechtigten das Stimmrecht ausüben.
Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes einschließlich dem Kassenbericht vom Vorstand und der Erteilung der Entlastung von Schatzmeister / Kassenwart und den anderen Vorstandsmitgliedern für das Geschäftsjahr

- Genehmigung des Haushalts- und Geschäftsjahresplanes
- Festsetzung der Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Beschlußfassung über den Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

(3) Einberufung der Mitgliederversammlung
Mindestens einmal im Geschäftsjahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in der Lokalpresse (das sind Freie Presse oder Freiberger Blick oder Wochenspiegel) erfolgen, hierbei ist auch eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.

(4) Jedes Mitglied kann noch bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.
Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlung
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(6) Beschlußfassung der Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter oder von einem Versammlungsleiter, den die Mitgliederversammlung bestimmt, geleitet.
Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion dem Versammlungsleiter oder Wahlausschuß bzw. -leiter übertragen werden.
Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(7) Beschlußfähigkeit
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme.
Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen oder zugestimmten gültigen Stimmen erforderlich. Bei der Auflösung des Vereins sind neun Zehntel Voraussetzung.
Eine Änderung des Zwecks des Vereines kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder hat spätestens vor der Beschlußfassung dem Vorstand vorzuliegen. Auf die Beschlußvoraussetzungen und -bedingungen ist in der Einladung hinzuweisen.

(8) Wahlen
Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Die Stichwahl entscheidet bei Stimmengleichheit. Der die meisten Stimmen erhalten hat, gilt als gewählt. Bei erneuter gleicher Stimmenanzahl entscheidet das von Versammlungsleiter zu ziehende Los.
Die Wahlen können geheim oder offen erfolgen. Der Beschluß ist von der Mitgliederversammlung zu fassen. Alle anwesenden Mitglieder müssen sich für eine der beiden Formen durch Handzeichen entscheiden.
Nur wenn Einstimmigkeit gegeben ist, kann offen gewählt werden.
Die zur Wahl stehenden Mitglieder sind einzeln zu wählen.

(9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das der jeweilige Schriftführer zu unterzeichnen hat. Der Vorsitzende zeichnet gegen.
In der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ist eine Protokollkontrolle aktenkundig vorzunehmen.

§ 10 (1) Der Vorstand des Vereins (gemäß § 26 BGB) besteht aus

a) dem Vorsitzenden
b) dem Stellvertreter
c) dem Schatzmeister
d) dem Schriftführer
e) dem Sportleiter

(2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, daß zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 1.000,00 Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

(3) Zuständigkeit des Vorstandes:
Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zustehen.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung mit der Aufstellung der Tagesordnung und Vorbereitung von Mitgliederbeschlüssen
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Erarbeitung / Vorbereitung des Haushalt- bzw. Finanzplanes; der Buchhaltung bzw. -führung; Erstellung von Jahresberichten bzw. Protokoll über alle vereinsbezogenen Veranstaltungen
- Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern sowie die Prüfung und Durchführung von Ausschlüssen aus dem Verein.

(4)Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln (offene oder geheime Wahl wird jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossen) zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endigt auch die Vorstandsfunktion.
Bei einer vorzeitigen Beendigung einer Funktion kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger nachwählen.

(5) Die Vorstandssitzung beruft der Vorsitzende bei dessen Abwesenheit der Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied ein. Der Vorstand ist beschlußfähig bei der Anwesenheit von 3 Vorstandsmitgliedern.
Es werden keine Ladungsfristen vereinbart. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift / Protokoll durch den Schriftführer bzw. einen Beauftragten zu fertigen, welche vom Vorsitzenden bzw. einem anderen Vorstandsmitglied spätestens zur Folgevorstandssitzung zu zeichnen ist.

(6) Der Vorsitzende oder dessen Ermächtigter hat nach Fristablauf oder in der Folgevorstandssitzung die Protokollprüfung zu veranlassen, um zu gewährleisten, daß die Vorstandsbeschlüsse bzw. -festlegungen auch erfüllt / realisiert werden.

(7) Der Vorstand beruft zur Unterstützung seiner und der Vereinsarbeit einen Beirat, bestehend aus

- einem Jugendwart
- einem Verkehrserzieher.

Diese Beiratsmitglieder werden durch Handschlag vom Vorstandsvorsitzenden für die Dauer von vier Jahren berufen.

Über womögliche Veränderungen während der Legislaturperiode entscheidet der Vorstand abschließend.
Die dem Beirat Berufenen haben die Aufgabe, in sportlichen und technischen Fragen und sonstigen Angelegenheiten, welche nicht nur von der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand zu entscheiden sind, beratend und unterstützend wirksam zu werden. Dem Beiratsmitglied steht es frei, an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht!

(8) Die Vorstandsfunktionen werden von dem Mitglied ehrenamtlich ausgeübt.

(9) Funktionsträger des Vorstandes, aber auch Mitglieder können für langjährige erfolgreiche Mitgestaltung des Vereinslebens mit Ehrungen bedacht werden. Personen- und / oder Familienjubiläen werden gebührend gewürdigt.
Die Auszeichnungs- bzw. Ehrungsrichtlinie regelt diese Angelegenheiten.

§ 11 Revisionskommission / Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionsmitlieder bzw. Rechnungsprüfer in einer Anzahl von mindestens zwei Mitgliedern.
Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Teilnahme der Gewählten an den Vorstandssitzungen steht ihnen frei.
Sie werden einher wie die Vorstandsmitglieder auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
Die Kommissionsmitglieder / Rechnungsprüfer sind nur und direkt der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
Sie unterliegen nicht den Weisungen der Vorstandsmitglieder.
Die Revisionskommission / Rechnungsprüfer haben nach Ablauf des Geschäftsjahres alle Buchwerte des Vereins zu prüfen. Sie haben einen Prüfbericht zu erarbeiten und der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen.
Bei Verdachtsumständen von Pflichtwidrigkeit haben sie eine Anzeige zu erstatten.

§ 12 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werde. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann aufgelöst werden durch den Beschluß der Mitgliederversammlung. Zu dem Beschluß ist 9/10 der Mitglieder erforderlich.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das nach der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den ADAC Luftrettung GmbH.

(4) Die Bestimmungen der Auflösung geltend entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14 Erfüllungsort
Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclubsmitglied ist Amtsgericht Freiberg (Sitz des Ortsclubs).

§ 15 Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 27.10.2008 beschlossen.

Freiberg, den 28.09.2009

.....
Unterschrift
Vorsitzender Cris Schneider

.....
Unterschrift
Stellvertreter Uwe Reichelt